

26./11. 1915

Bundesratsbeschlüsse zur Kriegsgewinnsteuer.

(B. L. B.) Berlin, 25. November.

Die vom Bundesrat in seiner heutigen Sitzung angenommenen Kriegsgewinnsteuer-Gesetzentwürfe betreffen die Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstige Erwerbszwecke verfolgenden juristischen Personen sowie die Reichsbank.

Hinsichtlich der erstgenannten Erwerbsgesellschaften werden vorbereitende Maßnahmen getroffen, durch die der während der Kriegsgeschäftsjahre erzielte Mehrerwerb für die Zwecke der in dem endgültigen Kriegsgewinnsteuergesetz anzuordnenden Besteuerung sichergestellt werden soll.

Den Erwerbsgesellschaften wird auferlegt, Sonderrücklagen in Höhe von 50 v. H. der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrerwerbe zu bilden, die getrennt von dem Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten sind. Hierdurch wird verhindert, daß die Mehrerwerbe durch Verteilung an die Aktionäre und Gesellschafter der unmittelbaren Erfassung durch die geplante Steuer entzogen werden.

Die Kriegsgewinnbesteuerung der Reichsbank wird angesichts der Sonderstellung dieses Instituts in einem eigenen Gesetzentwurf geregelt. Der Gesetzentwurf sieht vor:

1) Eine Ausgleichsabgabe für die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1915 zeitweilig aufgehobene Notensteuer.

2) Eine Kriegsgewinnsteuer in Höhe von 50 v. H. des in den Kriegsgeschäftsjahren gegenüber dem Durchschnitt der drei Jahre 1911 bis 1913 erzielten Mehrerwerbs.

Die Verteilung des nach Entrichtung dieser Kriegsabgabe verbleibenden Reingewinns erfolgt, wie bisher, nach den Bestimmungen des § 24 des Bankgesetzes.